

net werden, und die in §. 14 dem Worte beigefügte Erläuterung läßt keinen Zweifel, daß die fraglichen Realrechte nicht unter dem letztgedachten Worte mit verstanden, mithin überhaupt im Gesetzentwurfe nicht erwähnt sind. Es wird aber von großer Wichtigkeit sein, daß dieselben und zwar hier erwähnt werden. Erstens wird im Allgemeinen die Erwähnung wichtig sein, weil der Zweck des Hypothekengesetzes, wie er in den Motiven Seite 86 des Berichts ausgedrückt ist, die Sicherung der Eigenthumsrechte an den Grundstücken und die Sicherung der Pfandrechte an den Grundstücken zum Gegenstande hat. Soll Jemandes Eigenthum gesichert sein, so muß man auch wissen, was Alles in seinem Eigenthum begriffen ist. Zweitens wird die allgemeine Erwähnung dieser Realrechte im Gesetze auch des Gegenstandes wegen nöthig sein, da in §. 14 der ihnen gegenüberstehenden Grundzinsen gedacht ist, und es also in der Consequenz zu liegen scheint, daß, wo die Verpflichtung erwähnt ist, auch die ihr gegenüberstehende Berechtigung erwähnt werde, und sind §. 14 einmal die Bestandtheile des zu verpfändenden Grundstücks überhaupt angegeben, und es würde also drittens der Vollständigkeit wegen sein, da einmal Bestandtheile angegeben sind, sie alle anzugeben. Ich bescheide mich aber, daß bei §. 14 wieder andere Gründe entgegengestanden haben mögen, aus welchen Realrechte nicht erwähnt worden sind, und zwar folgende: Bei der Eigenschaft des Grund- und Hypothekenbuches als Buch, welches vorzugsweise die Lasten eines Grundstücks enthalten soll, ist die Eigenschaft als Grundbuch wohl mehr accessorisch, und überhaupt stehen dem Eigenthümer des Grundstücks und dem Gläubiger, welcher Geld erborgt oder darleihen will, noch Mittel zu Gebote, sich über den Umfang des Grundstücks und seiner Zubehörungen zu vergewissern; auch würde die specielle Aufführung der Realrechte, von welchen ich spreche, im Grund- und Hypothekenbuche mancherlei Schwierigkeiten haben. Ich gehe also darüber hinweg, daß §. 14 der Realrechte nicht gedacht worden ist. Aber um so wichtiger halte ich es, daß bei den Beschränkungen, die bei Veräußerungen von Grundstücken stattfinden sollen, auch dieser Rechte mit gedacht werde. Denn 1) kann der Gläubiger allenfalls darüber hinwegsehen, daß er im Hypothekenbuche den Umfang des zu verpfändenden Grundstücks nicht so vollkommen übersieht; denn er hat andere Mittel, sich davon in Kenntniß zu setzen; allein eine hinter seinem Rücken vorgenommene Veräußerung solcher Realberechtigungen, welche nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind und nicht durch Vorschrift des Gesetzes verhindert werden, würde für ihn gefährlich sein; 2) ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzes, ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden; wenn man also auch einwenden wollte, die Realrechte seien an und für sich gesichert, so würde ich es doch passend finden, daß ihr Schutz auch in diesem Gesetze ausgesprochen werden möge. Der dritte Grund aber, weswegen ich hier ihre Erwähnung noch besonders für wichtig halte, ist der, weil dies nunmehr die einzige Stelle ist, wo sie geschützt werden können, da dies nicht in §. 14 und 56 geschehen, und auch §. 64, welche noch Veräußerungsverbote enthält, nur bewegliche Zubehörungen der Grundstücke begreift.

Diese Erwähnung geschieht ganz leicht, wenn anstatt der Worte: „nutzbaren Realgerechtigkeiten“ gesetzt wird: „Realrechte und nutzbaren Realberechtigungen“. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Das Amendement des Abg. D. Geißler geht dahin, daß hinter das Wort „Realgerechtigkeiten“ noch gesetzt werde: „Realrechte und nutzbaren Realberechtigungen“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könnerik: Zu Vermeidung von Mißverständnissen will ich auf den Antrag des geehrten Abgeordneten, obschon er nicht unterstützt ist, doch Einiges erwidern. Es liegt das Verlangte schon in dem Gesetze; denn ich kann unter diesen Berechtigungen nichts Anderes verstehen, als eben diese nutzbaren Realberechtigungen §. 163. Wenn der geehrte Abgeordnete glaubt, es gereiche zur Sicherheit der Eigenthümer, daß sie mit auf dem Folio des berechtigten Gutes aufgetragen werden, so bemerke ich, daß die Auftragung auf dem Folio des berechtigten Gutes nichts hilft; vielmehr wird der Berechtigte dafür zu sorgen haben, daß die Eintragung auf dem Folio des verpflichteten Gutes erfolgt, und dann sind diese Rechte vollkommen gesichert, da sie nicht einmal durch Verjährung verloren gehen können.

Abg. D. Geißler: Die Tendenz meines Antrags muß verkannt worden sein; denn nicht sowohl dem Grundstücksbesitzer habe ich die Realrechte sichern wollen, als vielmehr den Hypothekengläubiger, welcher dem Grundstücksbesitzer borgt, habe ich dagegen sicherzustellen beabsichtigt, daß der Besitzer des Gutes ein Realrecht von demselben entferne.

Referent Abg. Braun: Der geehrte Abgeordnete kann sich beruhigen; denn das, was er beabsichtigt, ist bereits durch §. 56 getroffen, und zwar durch den Zusatz: „dessen Bestandtheil es ist“; denn eben die Gerechtsame, welche der geehrte Abgeordnete im Auge hat, sind ein Bestandtheil des Gutes, und es findet darauf Anwendung, was in den §§. 56 und 57 gesagt worden ist.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter über §. 63 b zu sprechen, und ich frage die Kammer: ob sie die von der ersten Kammer angenommene und von unsrer Deputation empfohlene Zusatzparagraphe 63 b annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 64.

Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.

Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

Hypotheken an landwirthschaftlichen Gütern, welche nicht Behnseigenschaft haben, begreifen zugleich das jedesmal vorhandene, zur Erhaltung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventarium an Vieh, Schiff und Geschir, auch Vorräthen in sich, welches daher nicht willkürlich von dem verhypothecirten Gute getrennt werden darf, ohne daß jedoch der Besitzer an Veräußerung einzelner Stücke oder Theile behindert werden kann, so lange nicht eine Gefährdung der hypothekarischen Gläubiger nachgewiesen wird.